

I. Aufruf

**Erster Aufruf des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
zur Interessenbekundung für das transnationale ESF-Programm**

"IdA – Integration durch Austausch"

"Erhöhung der Beschäftigungschancen benachteiligter Jugendlicher und arbeitsloser junger Erwachsener durch die Förderung transnationaler Austausch- und Mobilitätsvorhaben"

(ESF-Operationelles Programm des Bundes für die Förderperiode 2007 bis 2013)

1. Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert transnationale Projekte auf der Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007-2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

2. Zielsetzung von "IdA – Integration durch Austausch"

Im ESF-Bundesprogramm ist ein eigener Schwerpunkt (E) für transnationale Aktivitäten eingerichtet. Damit wird auch die Möglichkeit des Art. 8 der ESF-Verordnung genutzt, der für transnationale Aktionen einen um 10 % erhöhten Interventionsatz vorsieht.

Die Umsetzung erfolgt durch das Programm "IdA – Integration durch Austausch", in dem die arbeitsmarktbezogene Förderung transnationaler Aktivitäten durch innovative Projekte im Vordergrund steht. Ziel dieser innovativen Projekte ist u.a. die Erprobung arbeitsmarktbezogener Austausch- und Mobilitätsaktivitäten unter Einbezug von Personengruppen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt. Außerdem soll mit dem Aufbau von thematischen Kooperationsbeziehungen zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten durch die Gruppe Soziales Europa 2 (GS 2) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Ergebnisoutput wie auch der Transfer von "guten Beispielen" auf der nationalen Ebene wie auch auf der EU-Ebene unterstützt werden.

Das transnational angelegte Programm "IdA – Integration durch Austausch" wird durch folgende Schwerpunkte umgesetzt:

1) Der **erste** Programmschwerpunkt hat die Erhöhung der Beschäftigungschancen benachteiligter Personengruppen durch die Förderung transnationaler Austausch- und Mobilitätsaktivitäten zum Ziel. Insbesondere folgende Personengruppen mit erschwertem Zugang zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt sollen angesprochen werden: Benachteiligte Jugendliche, arbeitslose junge Erwachsene und junge alleinerziehende Frauen sowie (ältere) Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Berufsrückkehrer/innen. Außerdem ist beabsichtigt, die Erweiterung der beruflichen Kenntnisse von Beschäftigten insbesondere in KMUs und von jungen Arbeitnehmenden durch den Erwerb von Berufserfahrungen im EU-Ausland zu fördern.

2) Der **zweite** Programmschwerpunkt zielt auf die Festigung von Netzwerkstrukturen und thematischen Kooperationsbeziehungen zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten durch transnationalen Austausch ab. Der Aufbau von thematischen Netzwerken auf EU-Ebene durch GS 2 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein wichtiger Bestandteil der Gesamtstrategie von "IdA – Integration durch Austausch" sein. Im Rahmen dieses Schwerpunktes soll unter anderem der transnationale Austausch von Arbeitsmarktakteuren, Sozialpartnern, Multiplikatoren und Experten/innen gefördert werden.

In diesem Aufruf steht die Förderung des transnationalen Austausches und der transnationalen Mobilität von benachteiligten Jugendlichen, arbeitslosen jungen Erwachsenen und jungen alleinerziehenden Frauen (erster Programmschwerpunkt) im Mittelpunkt. Aufrufe zur Förderung von transnationalen Vorhaben unter Einbezug der anderen oben aufgeführten Personengruppen wie auch zum zweiten Programmschwerpunkt erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Aufruf zur Interessenbekundung für innovative Projekte zur Erhöhung der Beschäftigungschancen benachteiligter Jugendlicher und arbeitsloser junger Erwachsener durch die Förderung des transnationalen Austausches und der transnationalen Mobilität

Ziel dieses Aufrufes ist, durch transnationalen Austausch und Mobilität die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen benachteiligter Jugendlicher und junger alleinerziehender Frauen zu erhöhen. Außerdem soll arbeitslosen jungen Erwachsenen ermöglicht werden, im EU-Ausland ihre berufspraktischen Erfahrungen und beruflichen Kompetenzen zu erweitern, damit sie wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen.

Zielgruppen sind

- a) Jugendliche am Übergang Schule/Ausbildung mit Unterstützungsbedarf, wie
 - Jugendliche ohne Schulabschluss,
 - alleinerziehende junge Frauen,
 - Schüler/innen der Abgangsklassen der Haupt-, Real-, Gesamt- und Förderschulen.
- b) Arbeitslose junge Erwachsene an der Schnittstelle Ausbildung/Beruf, insbesondere
 - nach Abschluss von außerbetrieblichen Berufsausbildungen,
 - oder Akademiker/innen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und ohne Berufserfahrung.

Bei der Konzipierung und Umsetzung der transnationalen Aktivitäten sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- frühzeitige inhaltliche Abstimmung des transnationalen Austauschkonzeptes mit dem/den transnationalen Partner/n;
- Erfassung der (vor-)beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen der beteiligten Teilnehmer/innen;
- interkulturelle Vorbereitung der Teilnehmer/innen auf das Gastland;
- praktische Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes (Reisearrangements, Unterkunft, Abschluss notwendiger Versicherungen (Auslandsreiseversicherung) usw.);

- sprachliche Vorbereitung, insbesondere für Jugendliche, i. S. der Erhöhung der Fremdsprachenkompetenz (vorzugsweise im Gastland);
- Durchführung der transnationalen Aktivität (Praktikum, Hospitation, Job-Camp, Kurzzeitqualifizierung usw.) von mindestens einen Monat bis maximal sechs Monaten (pro Teilnehmer) im EU-Ausland;
- Begleitung und Betreuung der Teilnehmer/innen im Gastland;
- Nachbereitung, Auswertung, berufliche Beratung nach der Rückkehr (im Inland).

Es ist beabsichtigt, dass im Rahmen dieses Aufrufes rund 12.000 Teilnehmer/innen von den transnationalen Aktivitäten profitieren sollen.

4. Anforderungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren und Fördervoraussetzungen

Am Interessenbekundungsverfahren können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften teilnehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und ihr Eigeninteresse an der Projektdurchführung darlegen.

Gefördert werden lokal bzw. regional aufgestellte Projektverbünde mit zwei und höchstens vier Partnern. Die Beteiligung an einem Projektverbund ist verpflichtend für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren und Voraussetzung einer möglichen Finanzierung.

Die örtlichen Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung) bzw. die Agenturen für Arbeit sind in einen Projektverbund einzubinden. Es ist sicher zu stellen, dass sich die im Rahmen dieses Aufrufes geförderten transnationalen Aktivitäten in die Eingliederungskonzepte der örtlichen Grundsicherungsstellen bzw. der Agenturen für Arbeit einfügen.

Es werden ausschließlich Projektverbünde unterstützt, die mit mindestens einem transnationalen Partner aus mindestens einem anderen EU-Mitgliedsstaat zusammenarbeiten. Sofern es sich bei dem transnationalen Partner nicht um eine lokale oder regionale Behörde handelt, ist diese in die Durchführung der transnationalen Aktivitäten einzubeziehen. So könnte eine transnationale Partnerschaft im Rahmen von "IdA – Integration durch Austausch" bspw. an den bestehenden Strukturen lokaler Städte- bzw. Gemeindepartnerschaften anknüpfen. Auf der Website www.transnational-toolkit.eu sind Informationen über mögliche Projektpartner in den EU-Mitgliedsstaaten eingestellt.

Gefördert werden **transnationale Austauschvorhaben**. Folgende drei Varianten transnationaler Austauschvorhaben sind möglich:

Variante 1: Der geförderte Projektverbund entsendet benachteiligte Jugendliche oder arbeitslose junge Erwachsene in das EU-Ausland. Der transnationale Partner entsendet im Austausch benachteiligte Jugendliche oder arbeitslose junge Erwachsene nach Deutschland.

Variante 2: Der geförderte Projektverbund entsendet die Teilnehmenden in das EU-Ausland, aber es kommt auf Ebene der Zielgruppe zu keinem Gegenbesuch. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Förderung, dass Bestandteil des beantragten transnationalen Projektes der transnationale Austausch von Know-How, Erfahrungen oder Lösungsansätzen in Bezug auf die Zielgruppen dieses Aufrufes mit Experten/innen und Akteuren der lokalen / regionalen Arbeitsmarktpolitik zusammen mit dem/den transnationalen Partner/n organisiert wird.

Variante 3: Es werden zusammen mit dem transnationalen Partner sowohl Austauschaktivitäten auf Ebene der Zielgruppe als auch der Austausch von Know-How, Erfahrungen oder Lösungsansätzen mit Experten/innen und Akteuren der lokalen / regionalen Arbeitsmarktpolitik organisiert.

5. Inhalt der Interessenbekundung

Zur Qualitätsbeurteilung eines Projekts muss die Interessenbekundung grundsätzlich Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten, damit deren Qualität beurteilt werden kann:

- a) Angaben zu den einzelnen Trägern/ Organisationen und zum geplanten Projektverbund
- Namen und Adressen mit Ansprechpartner/-innen;
 - Darstellung des Projektverbundes (beteiligte Projektpartnerstruktur, Herstellung von Synergien usw.);
 - Darstellung der bisherigen transnationalen Erfahrungen (auf Ebene des Projektverbundes);
- b) Beschreibung des geplanten Projektes
- Darstellung der Problemlage der Zielgruppe / der Ausgangslage auf der regionalen / lokalen Ebene;
 - Erläuterung der angestrebten Ziele und Ergebnisse in Bezug auf die Zielgruppe und die Ausgangslage;
 - Beschreibung der Einbettung des Vorhabens in das/die Eingliederungskonzept/e der örtlichen Grundsicherungsstelle/n bzw. der Agentur/en für Arbeit;
- c) Darstellung der geplanten transnationalen Partnerschaft/en
- In welchem/n EU-Mitgliedsstaat/en soll/en die transnationalen Aktivitäten stattfinden?
 - Beschreibung des/der transnationalen Partner/s, mit dem/denen kooperiert werden soll;
 - Beschreibung des Einbezuges der lokalen bzw. regionalen Behörde des Gastlandes;
 - Ist abzusehen, dass sich mit dem/den transnationalen Partner/n ein zielgruppenbezogener Austausch organisieren lässt?
 - Wenn ja, wie und in welchem Umfang?
 - Wenn nein, dann Darstellung des transnationalen Austausches von Erfahrungen, Lösungsansätzen, Know-How mit dem transnationalen Partner;
- d) Darstellung der geplanten zielgruppenbezogenen transnationalen Projektaktivitäten
- Geplante Dauer der Auslandsaufenthalte der Teilnehmer/innen;
 - Auswahl der geeigneten Teilnehmer/innen für den Auslandsaufenthalt;
 - Vorbereitung der Teilnehmer/innen auf den Auslandsaufenthalt (pädagogische, interkulturelle und sprachliche Vorbereitung);
 - Darstellung der geplanten Aktivitäten im Gastland;
 - Begleitung und Betreuung der Teilnehmer/innen im Gastland;
 - Nachbereitung und Auswertung nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
- e) Finanzielle Dimension
- Angaben zum finanziellen Umfang der Projektförderung;
 - Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben nach allg. Kostenpositionen;
 - Angaben zur Herkunft der Kofinanzierung.

6. Förderumfang und finanzierungsfähige Ausgaben

Bei der Finanzierung ist zu beachten, dass die gesamten geplanten zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes im Rahmen einer **Fehlbedarfsfinanzierung** erstattet werden. Im Zielgebiet

"Konvergenz" (Neue Bundesländer und Region Lüneburg) beträgt der ESF-Interventionssatz (Erstattungssatz) höchstens 85 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben. Im Zielgebiet "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (alte Bundesländer und Berlin Gesamt, außer Region Lüneburg) beträgt der ESF-Interventionssatz (Erstattungssatz) höchstens 60 %, zuzüglich voraussichtlich bis zu 25% Bundesmittel des BMAS.

In beiden Zielgebieten sind durch die Projektträger eines Projektverbundes mindestens 15% als Kofinanzierung einzubringen.

Die zuwendungsfähigen maximalen Gesamtausgaben je Projektverbund liegen bei höchstens 2.000.000 € (Mindestantragsvolumen: 800.000 €). Auf ein Einzelprojekt eines Projektträgers im Projektverbund entfallen hierbei mindestens 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 €.

Finanziert werden:

1) Projektbezogene Personalausgaben

- Projektpersonal;
- Vergütung und Honorare für nebenamtliches Personal im Inland wie auch im EU-Ausland;

2) Transnationale Mobilitätskosten in das EU-Ausland

- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von bis zu einer Woche): Diese Kosten sind auf Grundlage des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)* zu kalkulieren und abzurechnen.
- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von mehr als einer Woche): Die unten aufgeführten Höchstbeträge (siehe Tabelle) sind als Kalkulationsgrundlage zu verwenden. Diese kalkulatorischen Höchstbeträge beinhalten die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Reisekosten sind gesondert zu kalkulieren. Die Abrechnung erfolgt analog *BRKG*.
- Teilnehmer/innen: Die unten aufgeführten Höchstbeträge (siehe Tabelle) sind als Kalkulationsgrundlage zu verwenden. Diese kalkulatorischen Höchstbeträge beinhalten die Reisekosten wie auch die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Abrechnung erfolgt analog *BRKG*.

3) Projektbezogene Sachausgaben

Insbesondere abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, Lehr- und Lernmaterialien, Büromaterialien, geringwertige Wirtschaftsgüter, (anteilige) Miet- und Mietnebenkosten, Fortbildungskosten des Projektpersonals und nationale Reisekosten (analog *BRKG*) des Projektpersonals werden unter dieser Kostenposition gefördert sowie die Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

4) Allgemeine Verwaltungskosten / Verwaltungsgemeinkosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten, insbesondere wie anteilige Kosten für Geschäftsführung, anteilige Kosten für Personalwesen und allgemeine Verwaltung, anfallende Mietkosten für Personalwesen und allgemeine Verwaltung, Kosten für Telekommunikation und Porto, IT-Infrastruktur, allgemeines Informationsmaterial, Web-Präsenz, Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden, Wirtschaftsprüfung, Versicherungen und sonstige Steuern und Abgaben werden mit einer Pauschale von **7%** (vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Kommission) der Gesamtausgaben abgegolten.

5) Auftragsvergabe, insbesondere

- Ausgaben für Veranstaltungen und Konferenzen im Rahmen des Mainstreaming;
- Kosten für Sprachkurse (für Teilnehmer/innen) und Übersetzungen;

Für die Kalkulation der Kosten der transnationalen Mobilitätsmaßnahmen sind die durch das EU-Programm *Leonardo da Vinci (Mobilität)* auf Basis von Eurostat festgelegten Höchstbeträge

(siehe nachfolgende Tabelle) als Grundlage heranzuziehen. Im Fall einer Förderung hat die Abrechnung auf Grundlage des *BRKG* bzw. auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu erfolgen. Das *BRKG* ist sowohl bei den Projektmitarbeitern/innen als auch bei den Projektteilnehmenden anzuwenden. Es ist allerdings zu beachten, dass die unten aufgeführten Beträge auch bei der Abrechnung die jeweiligen Höchstgrenzen darstellen und folgendes beinhalten:

- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von mehr als einer Woche): Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Reisekosten gehören nicht dazu.
- Teilnehmer/innen: Reisekosten, Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren.

in Euro (€)	STAFF, EXPERTS (travel excluded)					YOUNG PEOPLE (travel included)	
	Weekly rate			Monthly rate		Monthly rate	
	1st week	2nd week	3rd and 4th week	1st month	2nd and further months	1st month	2nd and further months
Belgique/Belgie – BE	750	350	200	1500	800	1200	700
Bulgaria- BG	425	198	113	849	453	680	396
Ceska Republika – CZ	679	317	181	1358	725	1087	634
Danmark – DK	1019	476	272	2038	1087	1631	951
Deutschland – DE	752	351	200	1503	802	1202	701
Eesti – EE	602	281	161	1204	642	963	562
Ellas – EL	698	326	186	1395	744	1116	651
Espana –ES	759	354	202	1518	810	1214	708
France – FR	893	417	238	1785	952	1428	833
Ireland – IE	918	428	245	1836	979	1469	857
Italia – IT	839	391	224	1677	894	1342	783
Kypros – CY	690	322	184	1379	736	1104	644
Latvija – LV	571	266	152	1142	609	913	533
Lithuania – LT	578	270	154	1156	617	925	540
Luxembourg – LU	750	350	200	1500	800	1200	700
Magyarország – HU	675	315	180	1350	720	1080	630
Malta – MT	672	313	179	1343	716	1075	627
Nederland – NL	823	384	219	1646	878	1316	768
Oesterreich – AT	803	375	214	1607	857	1285	750
Polska – PL	610	285	163	1221	651	977	570
Portugal – PT	686	320	183	1373	732	1098	641
Rumania- RO	478	223	128	957	510	765	446
Slovenija –SI	622	290	166	1245	664	996	581
Slovensko –SK	697	325	186	1394	744	1115	651
Suomi – FI	883	412	235	1766	942	1412	824
Sverige – SE	843	393	225	1686	899	1349	787
United Kingdom – UK	1078	503	288	2156	1150	1725	1006
Turkey – TR	627	293	167	1254	669	1003	585

Ausgaben zur Erweiterung der Fremdsprachenkenntnisse insbesondere für die jugendlichen Teilnehmer/innen im Rahmen einer transnationalen Mobilitätsmaßnahme sind zuschussfähig (vorzugsweise im Gastland). Für die nationale Koordinierung und strategische Ausrichtung der

transnationalen Aktivitäten des Projektverbundes sowie für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wird dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der maximalen zuschussfähigen Gesamtausgaben zusätzlich zum Projektpersonal bis zu eine 1,0 Vollzeitstelle gefördert. Für die finanztechnische Abwicklung der Zuwendung wird außerdem nur beim Zuwendungsempfänger bis zu eine weitere 1,0 Vollzeitstelle anerkannt.

Im Rahmen der transnationalen Austauschvorhaben können

- die anfallenden Kosten für die Organisation und die Durchführung von arbeitsmarktbezogenen Aktivitäten für benachteiligte Jugendliche und arbeitslose junge Erwachsene aus dem Gastland/den Gastländern in Deutschland gefördert werden (mit Ausnahme der Reise- und Unterkunftskosten).
- in begründeten Ausnahmefällen die Honorare, Reise- und Unterkunftskosten für Experten/innen aus dem Partnerland in Verbindung mit (ergebnisorientierten) Arbeitspaketen gefördert werden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Auszahlung der ESF-Zuwendung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben.

7. Sicherung der Nachhaltigkeit

Zur Unterstützung der Nachhaltigkeit wird das transnationale ESF-Programm "IdA – Integration durch Austausch" evaluiert.

8. Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die Auswirkungen der Projekte auf die Gleichstellung darzustellen.

9. Verfahren

Zur Einreichung der Interessenbekundung sind ausschließlich Projektverbünde zugelassen. Die Einreichung erfolgt durch einen Träger des Projektverbundes. Interessenbekundungen haben den Status eines Projektvorschlages bzw. einer Projektskizze. Das Verfahren der Einreichung von Interessenbekundungen unterliegt somit nicht den rechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsrechtes.

Je Bewerber kann nur eine Interessenbekundung eingereicht werden.

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter. Über die Ablehnung einer Interessenbekundung erhalten die Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Die ausgewählten Bewerber werden gebeten, am Antragsverfahren teilzunehmen.

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Die Zuwendung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid an einen Träger des Projektverbundes (=Zuwendungsempfänger). Der Zuwendungsempfänger erhält die Ermächti-

gung zur Weiterleitung der Zuwendung an die weiteren Träger des Projektverbundes, die mit der Zuwendung ihre Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzung erfüllen.

Das Verfahren zur Einreichung der Projektvorschläge wird ab dem 29.10.2008 auf den Internetseiten www.bmas.bund.de und www.esf.de dargestellt. Die für die Einreichung von Projektvorschlägen relevanten Unterlagen können außerdem zu dem genannten Termin mit einer Email an ida@bmas.bund.de angefordert werden.

Die rechtsverbindlich unterschriebenen Projektvorschläge sind bis spätestens zum 16.12.2008 an das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Abteilung VI, Gruppe Soziales Europa 2
Rochusstr. 1
53123 Bonn

zu übersenden.

Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Außerdem sind die Projektvorschläge als Word-Dokument bis spätestens zum selben Termin per Email an ida@bmas.bund.de zu senden.

Bonn, 20.10.2008

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

II. Förderrichtlinie

Förderrichtlinie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

„IdA – Integration durch Austausch“

"Erhöhung der Beschäftigungschancen benachteiligter Jugendlicher und arbeitsloser junger Erwachsener durch die Förderung transnationaler Austausch- und Mobilitätsvorhaben"

vom 20.10.2008

1. Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert transnationale Projekte auf der Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007-2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden innovative transnationale Austausch- und Mobilitätsprojekte gefördert, die die Erhöhung der Beschäftigungschancen von benachteiligten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Erwachsenen mit Blick auf den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Projektverbände auf lokaler bzw. regionaler Ebene mit zwei und höchstens vier Partnern. Projektträger in einem Projektverbund können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d.h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger oder Verbände, sein. Privatpersonen können keine Projektträger sein.

Die Zuwendung erfolgt durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides an den antragstellenden Träger des Projektverbundes (=Zuwendungsempfänger). Der Zuwendungsempfänger leitet die Mittel an die einzelnen Partner des Projektverbundes weiter und hat die Gesamtverantwortung über das geförderte Vorhaben gegenüber dem Zuwendungsgeber.

4. Fördervoraussetzungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projektverbänden im Rahmen von "IdA – Integration durch Austausch" unter der Voraussetzung, dass deren Aktivitäten in einem direkten transnationalen Zusammenhang stehen. Es werden ausschließlich Projektverbände unterstützt, die mit mindestens einem transnationalen Partner aus mindestens einem anderen EU-Mitgliedsstaat zusammenarbeiten und transnationale Austauschaktivitäten durchführen. Sofern es sich bei dem transnationalen Partner nicht um eine lokale oder regionale Behörde handelt, ist diese als strategischer Partner einzubinden.

Die örtlichen Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung) bzw. die Agenturen für Arbeit sind in einen Projektverbund einzubinden. Es ist sicher zu stellen, dass sich die im Rahmen von "IdA – Integration durch Austausch" geförderten transnationalen Aktivitäten in die Eingliederungskonzepte der örtlichen Grundsicherungsstellen bzw. der Agenturen für Arbeit einfügen.

Die Projektträger müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahmen nachweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die Auswirkungen des Programms auf die Gleichstellung darzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Konvergenz (neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Region Lüneburg)** können durch ESF-Mittel finanziert werden. Mindestens 15 % sind als Kofinanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, andere öffentliche Mittel) einzubringen.

Höchstens 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (alte Bundesländer einschließlich Berlin)** können durch ESF-Mittel finanziert werden. Voraussichtlich bis zu 25 % werden durch Bundesmittel des BMAS finanziert. Mindestens 15 % sind als Kofinanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, andere öffentliche Mittel) einzubringen.

Die zuwendungsfähigen maximalen Gesamtausgaben je Projektverbund liegen bei höchstens 2.000.000 € (Mindestantragsvolumen: 800.000 €). Auf ein Einzelprojekt eines Projektträgers im Projektverbund entfallen hierbei mindestens 200.000 €, aber nicht mehr als 1.000.000 €.

Folgende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

1) Projektbezogene Personalausgaben

- Projektpersonal;
- Vergütung und Honorare für nebenamtliches Personal im Inland wie auch im EU-Ausland;

2) Transnationale Mobilitätskosten in das EU-Ausland

- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von bis zu einer Woche): Diese Kosten sind auf Grundlage des *Bundesreisekostengesetzes (BRKG)* zu kalkulieren und abzurechnen.
- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von mehr als einer Woche): Die unten aufgeführten Höchstbeträge (siehe Tabelle) sind als Kalkulationsgrundlage zu verwenden. Diese kalkulatorischen Höchstbeträge beinhalten die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Reisekosten sind gesondert zu kalkulieren. Die Abrechnung erfolgt analog *BRKG*.
- Teilnehmer/innen: Die unten aufgeführten Höchstbeträge (siehe Tabelle) sind als Kalkulationsgrundlage zu verwenden. Diese kalkulatorischen Höchstbeträge beinhalten die Reisekosten wie auch die im EU-Ausland anfallenden Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Abrechnung erfolgt analog *BRKG*.

3) Projektbezogene Sachausgaben

Insbesondere abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, Lehr- und Lernmaterialien, Büromaterialien, geringwertige Wirtschaftsgüter, (anteilige) Miet- und Mietnebenkosten, Fortbildungskosten des Projektpersonals und nationale Reisekosten (analog *BRKG*) des Projektpersonals werden unter dieser Kostenposition gefördert sowie die Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

4) Allgemeine Verwaltungskosten / Verwaltungsgemeinkosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten, insbesondere wie anteilige Kosten für Geschäftsführung, anteilige Kosten für Personalwesen und allgemeine Verwaltung, anfallende Mietkosten für Personalwesen und allgemeine Verwaltung, Kosten für Telekommunikation und Porto, IT-Infrastruktur, allgemeines Informationsmaterial, Web-Präsenz, Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden, Wirtschaftsprüfung, Versicherungen und sonstige Steuern und Abgaben werden mit einer Pauschale von **7%** (vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Kommission) der Gesamtausgaben abgegolten.

5) Auftragsvergabe, insbesondere

- Ausgaben für Veranstaltungen und Konferenzen im Rahmen des Mainstreaming;
- Kosten für Sprachkurse (für Teilnehmer/innen) und Übersetzungen;

Für die Kalkulation der Kosten der transnationalen Mobilitätsmaßnahmen sind die durch das EU-Programm *Leonardo da Vinci (Mobilität)* auf Basis von Eurostat festgelegten Höchstbeträge (siehe nachfolgende Tabelle) als Grundlage heranzuziehen. Im Fall einer Förderung hat die Abrechnung auf Grundlage des *BRKG* bzw. auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu erfolgen. Das *BRKG* ist sowohl bei den Projektmitarbeitern/innen als auch bei den Projekteilnehmenden anzuwenden. Es ist allerdings zu beachten, dass die unten aufgeführten Beträge auch bei der Abrechnung die jeweiligen Höchstgrenzen darstellen und folgendes beinhalten:

- Projektpersonal und Experten/innen (transnationale Reisen bei einer Dauer von mehr als einer Woche): Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren. Die Reisekosten gehören nicht dazu.
- Teilnehmer/innen: Reisekosten, Aufenthaltskosten (Tagegeld und Übernachtung), Versicherungen, ÖPNV, Eintrittsgelder und Gebühren.

in Euro (€)	STAFF, EXPERTS (travel excluded)					YOUNG PEOPLE (travel included)	
	Weekly rate			Monthly rate		Monthly rate	
	1st week	2nd week	3rd and 4th week	1st month	2nd and further months	1st month	2nd and further months
Belgique/Belgie – BE	750	350	200	1500	800	1200	700
Bulgaria- BG	425	198	113	849	453	680	396
Ceska Republika – CZ	679	317	181	1358	725	1087	634
Danmark – DK	1019	476	272	2038	1087	1631	951
Deutschland – DE	752	351	200	1503	802	1202	701
Eesti – EE	602	281	161	1204	642	963	562
Ellas – EL	698	326	186	1395	744	1116	651
Espana –ES	759	354	202	1518	810	1214	708
France – FR	893	417	238	1785	952	1428	833
Ireland – IE	918	428	245	1836	979	1469	857
Italia – IT	839	391	224	1677	894	1342	783
Kypros – CY	690	322	184	1379	736	1104	644
Latvija – LV	571	266	152	1142	609	913	533
Lithuania – LT	578	270	154	1156	617	925	540

Luxembourg – LU	750	350	200	1500	800	1200	700
Magyarország – HU	675	315	180	1350	720	1080	630
Malta – MT	672	313	179	1343	716	1075	627
Niederland – NL	823	384	219	1646	878	1316	768
Oesterreich – AT	803	375	214	1607	857	1285	750
Polska – PL	610	285	163	1221	651	977	570
Portugal – PT	686	320	183	1373	732	1098	641
Rumania- RO	478	223	128	957	510	765	446
Slovenija –SI	622	290	166	1245	664	996	581
Slovensko –SK	697	325	186	1394	744	1115	651
Suomi – FI	883	412	235	1766	942	1412	824
Sverige – SE	843	393	225	1686	899	1349	787
United Kingdom – UK	1078	503	288	2156	1150	1725	1006
Turkey – TR	627	293	167	1254	669	1003	585

Ausgaben zur Erweiterung der Fremdsprachenkenntnisse insbesondere für die jugendlichen Teilnehmer/innen im Rahmen einer transnationalen Mobilitätsmaßnahme sind zuschussfähig (vorzugsweise im Gastland). Für die nationale Koordinierung und strategische Ausrichtung der transnationalen Aktivitäten des Projektverbundes sowie für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wird dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der maximalen zuschussfähigen Gesamtausgaben zusätzlich zum Projektpersonal bis zu eine 1,0 Vollzeitstelle gefördert. Für die finanztechnische Abwicklung der Zuwendung wird außerdem nur beim Zuwendungsempfänger bis zu eine weitere 1,0 Vollzeitstelle anerkannt.

Im Rahmen der transnationalen Austauschvorhaben können

- die anfallenden Kosten für die Organisation und die Durchführung von arbeitsmarktbezogenen Aktivitäten für die Teilnehmenden aus dem Gastland/den Gastländern in Deutschland gefördert werden (mit Ausnahme der Reise- und Unterkunftskosten).
- in begründeten Ausnahmefällen die Honorare, Reise- und Unterkunftskosten für Experten/innen aus dem Partnerland in Verbindung mit (ergebnisorientierten) Arbeitspaketen gefördert werden.

6. ESF-Freiheit der Kofinanzierung

In der Kofinanzierung dürfen keine weiteren europäischen Mittel enthalten sein, da bei einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weitere Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten ausgeschlossen sind (Art. 54(5) der VO 1083/2006).

7. Förderdauer und Meilensteine

Die Laufzeit der transnationalen Projekte beträgt in der Regel bis zu drei Jahre und ist unterteilt in zwei Meilensteine. Der erste Meilenstein, für den ein festes Budget bewilligt wird, dauert ein bis max. drei Monate und beinhaltet unter anderem:

- den Abschluss einer Kooperations- oder Zielvereinbarung zwischen den beteiligten Trägern eines Projektverbundes,
- den Abschluss von Weiterleitungsverträgen der Zuwendung innerhalb des Projektverbundes,
- den Abschluss einer transnationalen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektverbund und dem/den transnationalen Partner/n,
- die Erstellung eines Teilnehmer/innenvertrages,

- die weitere Ausarbeitung eines Konzeptes zur inhaltlichen, interkulturellen und sprachlichen Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt wie auch zur Begleitung der Teilnehmer/innen im Gastland.

Nach Vorlage und Prüfung dieser Dokumente erfolgt die Überleitung in die Durchführungsphase (zweiter Meilenstein).

8. Verfahren

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. In der *ersten* Stufe können Interessenbekundungen beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Abt. VI Gruppe Soziales Europa 2
Rochusstr. 1
53123 Bonn

eingereicht werden.

Die Fristen zur Einreichung richten sich nach Maßgabe des Aufrufs zur Interessenbekundung.

In einer *zweiten* Stufe des Auswahlverfahrens werden die Träger der ausgewählten Interessenbekundungen aufgefordert, einen formellen Antrag zu stellen und vorzulegen. Über dessen Förderung wird nach erneuter fachlicher Begutachtung abschließend entschieden.

Interessenbekundungen und Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zu den einzelnen Trägern/ Organisationen und zum Projektverbund
- b) Beschreibung des geplanten transnationalen Projektes
- c) Darstellung der geplanten transnationalen Partnerschaft/en
- d) Darstellung der geplanten teilnehmerbezogenen transnationalen Projektaktivitäten
- e) Finanzielle Dimension

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2009 bis 2015 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das Bundesverwaltungsamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel

9. Informations- und Publizitätsvorschriften

Die Informations- und Publizitätsvorschriften zum ESF sind gem. Art. 69 AllgVO i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Rahmen des gesamten Verfahrens einzuhalten.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes und beauftragte zwischengeschaltete Stellen entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüfberechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens bis 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 20.10.2008

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Dr. Heister